



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2019/1074
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 2
Mobilitätsrichtlinien bei Dienstreisen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	19.11.2019	22.2	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja
				Korridor-thema:
				durchgeführt am
				abgestimmt mit

Für die Durchführung von Dienstgängen (innerhalb des Stadtgebietes) und Dienstreisen (außerhalb des Stadtgebietes) sind insbesondere das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg (LRKG) und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (LRKGVwV) zu beachten. Nach dem durch das LRKG vorgegebenen Sparsamkeitsprinzip sind Dienstgänge und Dienstreisen zeit- und kostensparend durchzuführen. Vorgaben zur Berücksichtigung von Klimaschutz haben bisher in das Reisekostenrecht keinen Eingang gefunden. Nach Rücksprache mit dem Finanzministerium Baden-Württemberg ist eine Neuregelung des Reisekostenrechts geplant, die dem Thema Klimaschutz eine größere Bedeutung einräumt. Die konkrete Umsetzung bleibt abzuwarten.

Nutzung von Verkehrsmitteln

Die Kraftfahrzeugordnung und KFZ-Dienstanweisungen der Stadtverwaltung legen bereits schon heute fest, dass Fahrten zweckmäßig und wirtschaftlich unter vorrangiger Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Dienstfahrrädern durchzuführen sind. Die Notwendigkeit von Dienstgängen und Dienstreisen werden in den jeweiligen Dienststellen dezentral entschieden und genehmigt. Dabei wird auch festgelegt, welches Transportmittel benutzt werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LRKG dürfen Flugzeuge nur aus besonderen dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen benutzt werden. Als besondere dienstliche Gründe gelten z.B. wenn die Wahrnehmung mehrerer aufeinanderfolgender dienstlicher Termine nur mit Flugzeug möglich ist oder wenn die baldmögliche Rückkehr von der Dienstreise geboten ist. Wirtschaftliche Gründe liegen vor, wenn z.B. die Flugkosten niedriger sind als die Fahrtkosten bei Benutzung eines anderen Beförderungsmittels oder wenn dadurch die Anreise am Vortag entfällt, Hotelkosten eingespart werden können und ein erheblicher Zeitgewinn damit verbunden ist. Vorgaben zum Klimaschutz enthält das Reisekostenrecht bisher nicht.

Die generelle Vorgabe, dass bei einer Reisezeit bis zu 12 Stunden die Bahn zu benutzen wäre, führt zu zusätzlichen Übernachtungen. Die rechtlichen Vorgaben der Wirtschaftlichkeit, als auch des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) können einer solchen Regelung entgegenstehen.

Dokumentation und Auswertung von Dienstgängen und Dienstreisen

Aktuell gibt es keine einheitliche Dokumentation von Dienstgängen und Dienstreisen, die eine effiziente Auswertung nach Verkehrsmitteln und zurückgelegten Kilometern erlauben würde. Dienstreisen und Dienstgänge werden nur dann erfasst, wenn Mitarbeitende die Erstattung von Spesen geltend machen. Das hierfür eingesetzte Abrechnungsverfahren erlaubt keine Auswertung nach Verkehrsmitteln und zurückgelegten Entfernungen, insbesondere auch weil Fahrkarten oder Flüge separat von den Dienststellen per Einzelbuchung bezahlt werden. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen wird in Fahrtenbüchern dokumentiert, die manuell ausgewertet werden müssten. Eine zentrale Erfassung und Gesamtauswertung würde einen zusätzlichen unverhältnismäßigen sowie kosten- und regelungsintensiven Personal-, Organisations- und Technologieaufwand verursachen.

Kompensation von Emissionen

Für die freiwillige Kompensation von unvermeidlichen Dienstreisen mit PKW, Bus oder Flugzeug gibt es verschiedene Angebote. So fördert zum Beispiel die Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur (KEK) mit dem Karlsruher Klimafonds Aufforstungsprojekte in Ecuador (<https://karlsruher-klimafonds.de/jetzt-kompensieren/>), andere Anbieter sind Atmosfair (Atmosfair.de) und myclimate (<https://co2.myclimate.org>). Weitere Informationen bietet der Ratgeber „Freiwillige CO₂-Kompensation“ des Umweltbundesamtes. Im Zuge der Überarbeitung der städtischen Mobilitätsrichtlinie wird geprüft, inwieweit Kompensationsmaßnahmen bei Dienstreisen mit aufgenommen werden.

Die städtischen Mobilitätsrichtlinien sind den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzuordnen. Parallel und, wenn möglich, in Abstimmung mit der Änderung des Reisekostenrechts werden die Richtlinien überdacht. Dabei werden die Vorschläge der Antragsteller in die Überlegungen einbezogen und den Gesellschaften zur Umsetzung vorgeschlagen. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.